



## Allgemeine Förderbedingungen

---

1. Der Fördergegenstand befindet sich in einem Gebäude im Gebiet des Kantons Zürich.
2. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
3. Die Installation des Fördergegenstands darf erst nach dem 1.10.2014 erfolgen. Für eine Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich ist das Beitragsgesuch zwingend vor Baubeginn einzureichen.
4. Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Veranstalter des Förderprogramms haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit den unterstützten Massnahmen entstehen könnten.
5. Das Fördergesuch muss zwingend im Internet erfasst und vollständig ausgefüllt werden. Die Eingabe gilt nur dann als erfasst und abgeschlossen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes Bestätigungsmail erhalten hat. Das ausgedruckte Antragsdokument (odf-Dokument) muss inkl. aller Beilagen per Post eingesandt werden.
6. Eine Kombination von mehreren Fördergegenständen ist möglich. Pro Fördergegenstand muss je ein separates Gesuch eingereicht werden.
7. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.
8. Die Ausführung der Arbeiten muss durch die Koordination einer detaillierten Rechnung, aus der der Einbau des Fördergegenstands ersichtlich ist, belegt werden.
9. Durch das Stromeffizienzprogramm oder dessen Beauftragte können auf der Anlage Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Der Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den Kontrollleuten Zutritt zum Gebäude zu gewähren.
10. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt stets an den Eigentümer und nicht an Dritte.



## **Besondere Förderbedingungen für den Ersatz des Elektroboilers durch einen Wärmepumpenboiler**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung von Gesuchen kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Der fachgerechte Einbau des Wärmepumpenboilers muss durch einen qualifizierten Installateur erfolgen.
3. Förderberechtigt ist nur der Ersatz einer elektrisch erzeugten Wassererwärmung (Elektroboiler) durch einen Wärmepumpenboiler oder der Anschluss des Wasserspeichers an eine bestehende Wärmepumpe (Heizung).
4. Der Wärmepumpenboiler muss FWS zertifiziert sein und einen COP von mind. 2.9 aufweisen (gemäss Norm EN 16147:2011).

Liste der förderberechtigten Wärmepumpenboiler unter:

<http://www.ffiwatt.ch/pdf/ListeWpb.pdf>

5. Der zu ersetzende elektrische Wassererwärmer (Boiler), muss vor dem 31.12.2010 eingebaut worden sein. Die Inbetriebsetzung des neuen Wärmepumpenboilers darf erst nach dem 1.10.2014 erfolgen.
6. Das Stromeffizienzprogramm unterstützt den Ersatz von Elektroboilern durch Wärmepumpenboiler oder den Anschluss von Boilern an eine bestehende Wärmepumpe mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 1'000.-.





## **Besondere Förderbedingungen für den Ersatz von Umwälzpumpen**

---

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung von Gesuchen kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Der Einbau der Umwälzpumpe muss durch einen qualifizierten Installateur erfolgen.
3. Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation durch Hocheffizienzpumpen. Kein Förderbeitrag wird gewährt für den Ersatz von Pumpen, die fest in den Heizkessel integriert sind oder von Pumpen die nicht mehr funktionstüchtig sind.
4. Die eingebaute Umwälzpumpe muss auf der Liste mit beitragsberechtigten Pumpen aufgeführt sein. Diese Liste enthält nur Pumpen der Effizienzklasse A. Der Energieeffizienzindex (EEI) darf max. 0,20 betragen.

Liste der förderberechtigten Wärmepumpenboiler unter:

<http://www.ffiwatt.ch/pdf/ListeUp.pdf>

5. Die zu ersetzende Pumpe muss vor dem 31.12.2010 eingebaut worden sein. Die Inbetriebsetzung der neuen Umwälzpumpe darf erst nach dem 1.10.2014 erfolgen.
6. Wenn im gleichen Gebäude mehrere Heizungspumpen installiert sind, kann für jede Pumpe ein Beitrag beantragt werden.
7. Das Stromeffizienzprogramm unterstützt den Ersatz von Umwälzpumpen mit einem pauschalen Förderbeitrag:
  - Pumpe < 1.85m<sup>3</sup>/h: Fr. 200.-
  - Pumpe ≥ 1.85m<sup>3</sup>/h: Fr. 300.-





## **Besondere Förderbedingungen für die Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich**

---

1. Das Fördergesuch für eine Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden.
2. Die Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich muss durch einen qualifizierten Fachplaner (Beleuchtungsplaner) erfolgen. Dieser muss den Antrag ausfüllen und den rechnerischen Nachweis über die Stromeinsparungen erbringen (gemäss Norm SIA 380/4 'Elektrische Energie im Hochbau' – siehe auch: <http://www.minergie.ch/beleuchtung.html>)
3. Die neue Beleuchtung muss nachweislich eine Einsparung von mindestens 17 kWh/m<sup>2</sup> Jahr erzielen.  
  
Zusätzlich gilt:  
*Variante 1:* MINERGIE-Beleuchtungsanforderung muss erfüllt sein (gem. SIA 380/4).  
*Variante 2:* Ausschliesslich zertifizierte MINERGIE-Leuchten werden verwendet.
4. Der Beitrag ist abhängig von der Nettogeschossfläche der Räume, in denen die Beleuchtung erneuert wurde und beträgt Fr. 8.-/m<sup>2</sup>.
5. Pro Gesuch muss ein Mindestförderbeitrag von Fr. 1'600.- erreicht werden. Der maximale Förderbeitrag beläuft sich auf Fr. 16'000.-. Dies entspricht einer Nettogeschossfläche von 200 - 2'000 m<sup>2</sup>.  
Der Beitrag darf 25% der Investitionskosten nicht übersteigen.
6. Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden fest installierten Beleuchtungsanlagen in bestehenden Nicht-Wohnbauten, insbesondere in Büroräumlichkeiten, Gewerbebauten, Produktionshallen oder Parkhäusern.  
Die bestehende Beleuchtung muss vor dem 31.12.2010 eingebaut worden sein. Die neue Beleuchtung muss bis spätestens Ende 2017 in Betrieb genommen werden.
7. Der Nachweis nach SIA-Norm 380/4 ist mit dem Gesuch einzureichen.





## 8. Für neue LED-Beleuchtungen gelten folgende Bedingungen:

LED Lampen\* <sup>1</sup>: < 600 lm mind.  $\geq 70$  lm/W; > 600 lm mind.  $\geq 80$  lm/W  
LED Leuchten\* <sup>2</sup>:  $\geq 80$  lm/W

LED Spots sind nicht zugelassen.

*\* Lebensdauer mind. 25'000 h und mind. 3 Jahre Garantie*

9. Der Förderbeitrag verfällt, wenn er ab der Ausstellung der Förderzusage nicht innerhalb eines Jahres eingefordert wird.

10. Ausgeschlossen sind Förderungen für Massnahmen, die bereits von ProKilowatt unterstützt werden oder im Rahmen des Grossverbraucherartikels oder im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) realisiert werden.

---

<sup>1</sup> Eine Lampe ist ein Leuchtmittel, also der Teil einer Leuchte, der durch Energieumwandlung Licht erzeugt und der Beleuchtung dient. Umgangssprachlich wird die Bezeichnung Lampe auch für Leuchten verwendet.

<sup>2</sup> Als Leuchte wird ein Gegenstand bezeichnet, welcher der Beleuchtung dient und dazu eine Aufnahmevorrichtung für ein Leuchtmittel besitzt oder ein fest installiertes Leuchtmittel enthält (wie ein LED-Modul).

